

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	07.03.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Bürgermeistergespräch am 09.12.2022
---------------------------------	--

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

Am 09.12.2022 kamen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bzw. dessen Vertreterinnen und Vertreter im Kreishaus Siegburg zu einer gemeinsamen Besprechung mit der Verwaltung des Kreisjugendamtes zusammen. Zu folgenden Tagesordnungspunkten bezogen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Stellung oder votierten für eine mögliche Vorgehensweise:

1. Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung
(siehe **TOP 2.1**)

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nehmen die Ausführungen zur zukünftigen Änderung der Elternbeiträge zur Kenntnis und bitten darum, ihnen die entsprechende Vorlage der Jugendhilfeausschusssitzung zur Kenntnis zukommen zu lassen.

2. Investiver Kindergarten ausbau: Einzelmaßnahme Alfter - Oedekoven
(siehe **TOP 2.2.1**)

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sprechen sich dafür aus, die Kosten der Maßnahme „viergruppigen Kindertageseinrichtung in Alfter-Oedekoven in Trägerschaft der Gemeinde Alfter“ mit der Maßgabe zu übernehmen, dass nach

Möglichkeit Einsparungen erfolgen sollen. Die Maßnahme hat ein Gesamtkostenvolumen von 4.901.177 €. Dies entspricht Kosten in Höhe von 1.225.294,25 € pro Gruppe. Soweit einzelne Punkte als unangemessen zu bewerten sind, (z.B. weil sie nicht der Notwendigkeit, sondern dem Bauherrenwunsch entsprechen) ist nach abschließenden Gesprächen mit der Gemeinde Alfter eine entsprechende Kürzung vorzunehmen.

3. Investiver Kindergartenbau: Kostenrahmen für Kreismittel
(siehe **TOP 2.2.2**)

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sprechen sich dafür aus, dass der Kostenrahmen für die Förderung des investiven Kindergartenbaus aus freiwilligen Kreismitteln künftig anhand eines entsprechenden Baupreisindex angepasst wird. Ab dem Jahr 2019 soll rückwirkend auf die beschlossenen 850.000 € der Baupreisindex angerechnet werden. Ferner soll ein größeres Augenmerk auf eine energetische Bauweise gelegt werden (CO₂-„Fußabdruck“, Klimafolgenanpassung).

Anmerkung der Verwaltung: Die Anwendung des amtlichen Baupreisindex NRW für Gewerbegebäude rückwirkend ab dem 01.01.2019 auf die bisherige Grenze von 850.000 € pro Gruppe ergäbe einen neuen Wert von 1.090.282,69 € und läge damit höher, als von der Verwaltung angedacht. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes beabsichtigt daher, dem Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen, die neue Grenze pauschal auf 1.000.000 € festzulegen und ab 2024 jährlich mit den amtlichen Baupreisindex NRW für Gewerbegebäude fortzuschreiben.

4. Mietkostenzuschüsse bei Investorenmodellen - Mietzinsdelta
(siehe **TOP 2.2.3**)

Die Bürgermeister*innen sprechen sich dafür aus, dass das Kreisjugendamt in Zukunft die Entscheidung zur Übernahme eines sogenannten „Mietzinsdeltas“ (Differenz zwischen Mietförderung des Investors und Mietförderung des Landes) treffen wird und entsprechende Förderungen umlagewirksam aus Kreismitteln finanziert werden. Dies betrifft nicht den Trägeranteil an den Betriebskosten, welcher auch Mietzahlungen beinhaltet. Die bisher durch die Gemeinden vereinbarten Zusagen werden zum 01.08.2023 aus Kreismitteln übernommen.

Das Kreisjugendamt entwickelt Mietzinsobergrenzen, die sich an den Mietspiegeln der jeweiligen Gemeinde orientieren. Ein Mietzinsdelta wird nur bis zu der jeweiligen Obergrenze übernommen.

Anmerkung der Verwaltung: Mangels amtlicher Mietzinsspiegel in den Gemeinden ist die Bildung von Obergrenzen in Orientierung an Mietspiegeln nicht möglich. Die KiBiz-Mietförderung beträgt ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 9,71 € pro Quadratmeter und liegt damit in einigen Gemeinden bereits oberhalb der üblichen Mieten für Wohn- bzw. Gewerbeflächen. Insofern erscheinen starre Obergrenzen kein geeignetes Mittel zur Prüfung der Angemessenheit eines ge-

forderten Mietzinsdeltas. Die Verwaltung beabsichtigt daher, dem Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen, die Angemessenheit einer geforderten Miete im Einzelfall unter Beteiligung der jeweiligen Gemeinde zu prüfen, so dass örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden

5. Investive Förderung aus freiwilligen Kreismitteln für Erhaltungsmaßnahmen (siehe **TOP 2.2.4**)

Die Bürgermeister*innen sprechen sich dafür aus, in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 im Rahmen des investiven Kita-Ausbaus auch für Erhaltungsmaßnahmen freiwillige investive Kreismittel bis zu einer Obergrenze von 500.000 € jährlich zur Verfügung zu stellen.

6. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab August 2026 (siehe **TOP 2.2.5**)

Nach kurzer Erörterung der Sachlage sprechen sich die Bürgermeister*innen dafür aus, dass vorbehaltlich der ausstehenden Landesregelungen

- der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII vollständig durch Angebote der Offenen Ganztagsgrundschulen gedeckt werden soll.
- der Ausbau und der Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschulen mit den damit verbundenen planerischen, organisatorischen und finanziellen Herausforderungen in die Verantwortung der Gemeinden als Schulträger fallen, da dem Kreisjugendamt die sachlichen (Zugriff auf Grundstücke, Schulgebäude etc.) und rechtlichen (fehlende Eigenschaft als Schulträger) Instrumentarien hierfür fehlen.
- eine Ausnahme hiervon lediglich die in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises befindlichen Förderschulen bilden.
- es spätestens nach Vorliegen der landesgesetzlichen Bestimmungen, sofern durch diese nicht eine Gesamtaufgabenzuweisung an den Schulträger erfolgt, eines regelmäßigen Austausches zwischen den einzelnen Gemeinden und dem Kreisjugendamt bedarf unter anderem zum aktuellen Ausbaustand, zur geplanten Bedarfsdeckungsquote sowie zu inhaltlich-qualitativen Fragen.

Die einzelnen Themen sind auch Bestandteil der heutigen Sitzung des Jugendhilfeausschusses unter den oben jeweils genannten Tagesordnungspunkten.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.03.2023.

Im Auftrag
gez. Wagner